

unterweger RECHTSANWALT**Dr. Josef Unterweger**

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Rechtsdienst 1, Rechtliche Grundsatzabteilung
Stubenring 12
1010 Wien
per E-Mail: ZRD@bmlfuw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. November 2016

UnteJo/AufsVwReformG / u / 3B

**Begutachtung Verwaltungsreformgesetz BMLFUW
BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016
254/ME XXV. GP**

Sehr geehrte Damen und Herren!

A) Zusammenfassung

Der Entwurf wird abgelehnt.

Der Entwurf ist in legistischer und sprachlicher Hinsicht unzureichend. Die Zitate des Unionsrechtes sind unvollständig und unrichtig. Ob der Entwurf zu Einsparungen führt ist unklar. Einsparungen sind größtenteils nicht dargestellt. Dort, wo sie dargestellt sind, sind sie nicht beziffert. Die Bestimmungen über das Inkrafttreten sind unklar. Die Materialien sind unvollständig und widersprechen teilweise dem Entwurf. Erläuterungen und Materialien befleißigen sich teilweise einer sehr unsachlichen Sprache. Die Maßnahmen in den einzelnen Gesetzen erscheinen willkürlich und undurchdacht. Sie führen in viele Fällen zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und zu unzulässigen Eingriffen in die Informations- und Parteienrechte der der Bürger. Nicht wenige Bestimmungen sind verfassungsrechtlich bedenklich, insbesondere unter dem Blickpunkt von Art 4 B-VG, Art. 18 B-VG und Art. 11 B-VG sowie dem Gleichheitsgebot. Die Abschaffung der Grundsatzgesetzgebung in einzelnen Bereichen führt zu einer weiteren Zersplitterung der Rechtsnormen. Dies kann nicht als Verwaltungsreform angesehen werden.

B) Stellungnahme im Einzelnen

Zu Art 1. Wasserrechtsgesetz 1959

Allgemein

Der Gesetzgeber ist mehrfach in wesentlichen Themen säumig.

Die Änderungen entsprechen nicht den Verpflichtungen der Republik Österreich nach der Aarhus-Konvention.

Der 2. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan wurde nicht verordnet. Die Finanzierung von gewässerökologischen Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele ist nicht erstellt. Die Gefahren der Einleitung von Mikroplastik in die Gewässer wird nicht angesprochen.

Zu § 21 WRG:

Die Änderung ist bloß in der Textgegenüberstellung enthalten. Sie ist sprachlich undeutlich. Schon mangels Inhalt (arg: „für Bewässerungszwecke xx Jahre“) ist die Änderung abzulehnen.

§ 31c Abs. 5 lit b WRG:

Die vorgeschlagene Fassung ist sprachlich missraten und daher unverständlich. Ob die Tatbestandselemente kumulativ oder alternativ vorliegen müssen, erschließt sich nicht. Ebenso wenig klar ist, aus welchem Grund das eine mal „Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme“ und dann wieder „eine Anlage“ angesprochen werden.

§ 33c Abs. 6 Z 1 WRG:

Dieser Vorschlag ist unvollständig und sprachlich defizitär.

Zu § 33d Abs. 4 WRG:

Die Neufassung ist abzulehnen. Fristverlängerungen bis 2027 bzw. 2025 können nicht sachlich gerechtfertigt werden.

Zu § 135 WRG:

Die Gewässerbeschau wird gestrichen. Die Erläuterungen beziehen sich auf Vereinfachungen. Die Erläuterung ist nicht nachvollziehbar.

§ 145 Abs. 13 WRG:

Die Z 7 betrifft nicht den § 31c, sondern den § 33c.

Die Unklarheiten setzen sich fort: Das zu erlassende Bundesgesetz „findet nur auf Anlagen Anwendung, die nach dem xx.xx.xxxx beantragt werden.“ Das ist unklar und unbestimmt.

Zu Art. 2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Allgemein

Der Vorschlag ist abzulehnen. Eine Verwaltungsvereinfachung ist durch den Entwurf nicht zu erkennen. Unionsrechtliche Vorgaben werden nicht eingehalten. Der Zugang der Öffentlichkeit in Umweltsachen soll eingeschränkt, durch Kostentragungsregeln teilweise verhindert werden. Die Transparenzregeln für Umweltorganisationen gehen weit über das hinaus, was der Bund in eigener Sache – oder etwa in Sache der Parteienfinanzierung – für angemessen hält.

Die UVP-Änderungsrichtlinie RL 2014/52/EU vom 16. April 2014 wird nicht umgesetzt. Diese Nichtumsetzung macht eine weitere Novellierung des UVP-G notwendig. Das stellt keine Verwaltungsvereinfachung dar.

Die Bestimmungen der Aarhus-Konvention werden nicht umgesetzt. Den Empfehlungen des Aarhus Compliance Committee werden wieder nicht beachtet.

§ 3 Abs. 7 UVP-G:

Vor dem Hintergrund der Neuregelung des UVP-Gesetzes regt das Bundesverwaltungsgericht die Verlängerung der Frist für (inhaltlich erfahrungsgemäß aufwendiger werdende) Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G von 6 Wochen auf 2 Monate an

§ 5 Abs. 2 UVP-G:

Die Erläuterungen sehen die Einführung der vierwöchigen Frist für die Erteilung von Verbesserungsaufträgen als Beitrag zur Schaffung strafferer Verfahren sowie zur Verwaltungsbeschleunigung. Diese Vorgabe ist illusorisch. Der Vorschlag ist abzulehnen.

§ 5 Abs. 4 UVP-G:

Entfall des Stellungnahmerechts des BMLFUW/UBA, der Standortgemeinde und der Umweltschutzbehörde zum Projektantrag und zur UVE. Weniger Mitsprache und damit weniger Kontrolle fördert weder Transparenz noch Qualität der Vorhaben. Diese Beschneidung der Bürgerrechte via Beschneidung der Rechte der Gemeinden ist abzulehnen.

§ 10 Abs. 7 UVP-G:

Die „für die Kundmachung gemäß § 9 iVm § 44a Abs. 3 AVG erforderliche Verlautbarung“ soll durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgen.

In Angelegenheiten des Art. 11 B-VG ist eine Zuständigkeit des Bundesministers – ausgenommen nach Art 11 Abs. 3 B-VG - verfassungsrechtlich nicht gegeben. Sie kann durch einfaches Gesetz auch nicht begründet werden.

§ 19 Abs. 3 UVP-G:

Einschränkung der Parteistellung der Umweltschutzverbände und der Gemeinden (Standort- und Anrainergemeinden). Dies führt weder zur Verwaltungsvereinfachung und erst recht nicht zu einer Qualitätsverbesserung im Verfahren. Die unionsrechtlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wird nicht eingehalten.

§ 18 Abs. 1 UVP-G:

Der Entwurf sieht vor, die Behörde möge vorab über Antrag „über die grundsätzliche Genehmigung des Vorhabens absprechen“.
Das ist abzulehnen.

§ 19 Abs. 6 und Abs. 9 UVP-G:

Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung und Meldepflicht für Umweltorganisationen gehen weit über das hinaus, was der Bund in eigener Sache oder in Sachen der Parteienfinanzierung für angemessen hält.

„Zur Erhöhung der Transparenz betreffend die Finanzierung von Parteien, die Sitz und Stimme im Parlament genießen“ wird vorgeschlagen, dass jede im Parlament vertretene Partei, aber auch jedes Ministerium „im Internet in geeigneter Weise die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden offenlegt.“ Offenzulegen sind auch Anzahl und Tätigkeitsbereich sowie Tätigkeitsumfang von Mitarbeitern, die von Interessenvertretungen den Ministerien bereitgestellt werden.

§ 40 Abs. 1 UVP-G:

Vorgeschlagen wird die Einführung der Zurückweisung oder „Nichtbehandlung“ von erstmaligen Einwendungen in der Beschwerde, welche mit der Absicht der Verfahrensverzögerung getätigt werden. Die Novelle schafft Verwaltungsaufwand. Der Nachweis der Absicht einer Verfahrensverzögerung oder eines wie immer gearteten Rechtsmissbrauches wird nicht leicht zu erbringen sein.

Rechtsmissbrauchs könnte schon jetzt im Verfahren aufgegriffen werden.

Die Einführung der Kostenübertragung von Sachverständigengebühren auf den Beschwerdeführer schafft weiteren Verfahrensaufwand – und kann den Zugang zum Recht beschränken.

Diese Bestimmung führt zu einer Erhöhung des Verfahrensaufwandes. Es muss hinsichtlich jedes Einwendungspunktes ermittelt werden, welche Kosten in welcher Höhe nicht entstanden wären, wenn die Einwendungen bereits im Verwaltungsverfahren vorgebracht worden wären.

Zu Art 3. Immissionsschutzgesetz – Luft

Der Entwurf will Verwaltungsvereinfachung und dass „bestehende Probleme des Vollzugs behoben“ werden. Es sei daran erinnert, dass „bestehende Probleme des Vollzugs behoben“ im Wesentlichen darin bestehen, dass Unionsrecht nicht umgesetzt, nicht angewendet und nicht vollzogen wird.

Überschreitungen etwa der NO₂- Grenzwerte weisen auf manifeste Vollzugsdefizite hin. Vollzugsdefizite sind durch Stärkung des Vollzugs zu beheben – etwa durch Personalaufstockung, Erhöhung der Kontrolldichte sowie Festsetzung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen.

Der Entwurf berücksichtigt in keiner Weise das derzeit gegen die Republik Österreich anhängige Vertragsverletzungsverfahren. Das kann nicht als zielführend bezeichnet werden. Eine solche Vorgangsweise ist kurzsichtig und dient keinesfalls der Verwaltungsvereinfachung und erst recht nicht der Verbesserung des Vollzugs.

Der Entwurf übersieht die Notwendigkeit der Umsetzung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention. Auch das wird vermeidbaren Aufwand bedingen.

§ 9a Abs. 1 I-GL:

Das Programm des Landeshauptmannes soll weiter die Einhaltung „des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwerts“ ermöglichen. Das ist abzulehnen. Einerseits hat die kontinuierliche Überschreitung der NO_x-Jahresgrenzwerte bereits zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich geführt, andererseits dürfen sich Pläne der Landeshauptleute nicht an der Überschreitung von Grenzwerten – ebenso wenig wie an der kontinuierlichen Verletzung genereller Normen - orientieren.

§ 30 Abs. 1 Z 4 I-GL:

Der Entwurf ist unklar. Wenn es um Verstöße gegen eine Verordnung gemäß § 10 gehen soll, sollte dies auch explizit genannt werden. Ausdrücklich genannt sind Verordnungen, die „gemäß 14 oder 16 Abs. 1 Z 4“ erlassen wurden, dann folgt auch eine „aufgrund von § 14a Abs. 4 erlassene Verordnung“. „Fehlende, falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung gemäß einer [...] Verordnung“ ist ebenfalls unklar.

§ 31a I-GL:

Der Entwurf sieht vor:

„Der Landeshauptmann ist berechtigt, gegen Beschlüsse und Erkenntnisse eines Verwaltungsgerichts in Beschwerdeverfahren gegen Bescheide gemäß § 30 Revision wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

Artikel 133 Abs. 6 Z 2 B-VG lautet:

„(6) Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben:

2. die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht;“

Zu Art 4. Klimaschutzgesetz

§ 10 Abs. 3 KSG: Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes ist festzulegen.

Zu Art 5. Umweltförderungsgesetz

Der Vorschlag ist abzulehnen.

Es können keine Bemühungen zur Kostensenkung erkannt werden. Den Empfehlungen des Rechnungshofes wurde nicht Rechnung getragen.

Vorgeschlagen wird, den jährlichen Bericht des BMLFUW abzuschaffen. Damit entfällt die öffentliche Debatte im Nationalrat. Die Kontrolle und Transparenz wird eingeschränkt, möglicherweise verhindert. Das ist abzulehnen.

Entsprechend dem Vorschlag des BMLFUW zu § 19 Abs. 6 und 9 UVP-G wird vorgeschlagen, das BMLFUW möge „zur Erhöhung der Transparenz betreffend die Finanzierung“ nach dem Umweltförderungsgesetz, „im Internet in geeigneter Weise“ den jährlichen Bericht veröffentlichen.

Zu Art. 6. Bundesluftreinhaltegesetz

Eine sachliche Begründung für eine weitere Ausnahme kann nicht erkannt werden.

Zu 7. Altlastensanierungsgesetz

Derzeit besteht eine Beitragsbefreiung bei der Ausbringung von Stahlwerksschlacke wenn sie „für die Herstellung einer Tragschicht mit gering durchlässiger Deckschicht verwendet werden“.

Diese Einschränkung soll entfallen. Das ist abzulehnen.

§ 2 Abs. 17 ALSAG:

Der Entwurf ist unklar und missverständlich.

Art VII Abs.24:

Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes ist festzulegen.

Zu Art. 8. Chemikaliengesetz 1996

Der Entwurf ist unklar und missverständlich.

Zu Art. 9. Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz

Die bisherigen Bestimmungen sind beizubehalten. Der Entwurf führt weder zu Verbesserungen noch zu Vereinfachungen.

Zu Art. 16. Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Der Vorschlag führt nicht zu Verwaltungsvereinfachung und wird deshalb abgelehnt.

Zu Art 17. Agrarverfahrensgesetz

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen fehlen.

Zu Art. 19. Aufhebung des Bundesgesetzes zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung

Der Vorschlag wirkt kontraproduktiv zu dem Bemühungen um Klimaschutz sowie Schaffung und Vermarktung hochqualitativer Holzprodukte.

Zu Art 21. Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft

Der Vorschlag führt nicht zu Verwaltungsvereinfachung und wird deshalb abgelehnt. Auf die Gefahr von Interessenkonflikten wird hingewiesen.

Zu Art. 22. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951

Die Abschaffung der Grundsatzgesetzgebung führt zu einer weiteren Zersplitterung der Rechtsnormen. Das ist abzulehnen.

§ 3 Abs. 1 Z 4 GrEStG sieht eine Grunderwerbsteuerbefreiung für den Erwerb eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens oder eines Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 vor. Der Entfall des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 führt zum Entfall der Steuerfreiheit von bisher steuerfreien Erwerbsvorgängen im Rahmen von Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren.

Zu Art. 23. Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967

Die Abschaffung der Grundsatzgesetzgebung führt zu einer weiteren Zersplitterung der Rechtsnormen. Das ist abzulehnen.

Zu Art 24. Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz

Die Abschaffung der Grundsatzgesetzgebung führt zu einer weiteren Zersplitterung der Rechtsnormen. Das ist abzulehnen.

Zu Art. 25. Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung

Die Abschaffung der Grundsatzgesetzgebung führt zu einer weiteren Zersplitterung der Rechtsnormen. Das ist abzulehnen.

Waldeigentümer, die in mehr als einem Bundesland Liegenschaften besitzen, werden mit verschiedenen Rechtsnormen für dieselbe Sache (Wald) konfrontiert.

Das Vorhaben scheint auch verfassungsrechtlich bedenklich, normiert Art 4 B-VG doch das Bundesgebiet als „ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet“.

Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.“(Art 4 Abs. 2 B-VG)

Gerade dies scheint aber durch den Entfall der Grundsatzgesetzgebung des Bundes eingeleitet zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Unterweger